**Entwurf - Stand 28.07.2025**

Gesetz vom ……………………………, mit dem das Burgenländische Klimaschutzgesetz (Bgld. KliG) erlassen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele des Gesetzes

§ 2 Ausbau erneuerbarer Energien

§ 3 Klimaneutralität

§ 4 Klimastrategie Burgenland

§ 5 Öffentliche Teilhabe und Transparenz

§ 6 Klimaorientierte Budgetgestaltung

§ 7 Klimacheck für Gesetze und Verordnungen

§ 8 Klimacheck für Bauvorhaben

§ 9 Klimaneutrale Verwaltung

§ 10 Nachhaltige öffentliche Beschaffung

§ 11 Klimaschutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Europäischen Union

§ 12 Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten

§ 13 Expert:innenbeirat - Klimaschutzangelegenheiten

§ 14 Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten

§ 15 Datenverarbeitung

§ 16 Rechtsschutz

§ 17 Übergangsbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Das Burgenland strebt an, dass bis zum Jahr 2030 die im Burgenland in einem Kalenderjahr produzierte Menge erneuerbarer Energie die gesamte Menge an Energie in diesem Zeitraum übersteigt, die innerhalb der Landesgrenze verbraucht wird („bilanzielle Klima- und Energieneutralität“). Dieses Ziel wird einerseits durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, andererseits durch die konsequente Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht. Sowohl der Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion, als auch die Reduktion der Treibhausgasemissionen wird über das Jahr 2030 hinaus fortgesetzt.

(2) Das Burgenland unterstützt im Rahmen der ihm zukommenden Kompetenzen das Ziel, dass Österreich in Einklang mit den Vorgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016, und der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. Nr. L 243 vom 09.07.2021 S. 1, bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird.

(3) Das Burgenland verfolgt das Ziel, bis 2040 aus der Nutzung fossiler Energieträger (Öl, Gas, Kohle) auszusteigen und setzt im Rahmen der ihm zukommenden Kompetenzen die dafür erforderlichen Maßnahmen.

(4) Das Burgenland wird seine Vorreiterrolle beim Ausbau erneuerbarer Energien beibehalten und weiterhin vorantreiben.

(5) Die Gewährleistung stabiler und langfristiger Planungssicherheit sowie einer nachhaltigen Versorgungssicherheit mit kostengünstiger erneuerbarer Energie soll das Burgenland als Wirtschafts­standort stärken und seine Zukunft als lebenswerte und wirtschaftlich starke Region sichern.

(6) Das Burgenland setzt dabei auf eine aktive Beteiligung der Bevölkerung und von Unternehmen und achtet darauf, dass Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klimaanpassung sozial gerecht gestaltet werden. Insbesondere berücksichtigt das Burgenland die Bedürfnisse von vulnerablen Menschen und die Vermeidung negativer gesundheitlicher Auswirkungen des Klimawandels.

(7) Das Burgenland setzt im Rahmen seiner Kompetenzen Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.

(8) Das Burgenland setzt sich für die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Förderung der biologischen Vielfalt und der heimischen Arten- und Lebensraumvielfalt ein (Biodiversität).

(9) Das Burgenland unterstützt im Rahmen der Landeszuständigkeiten die Transformation zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft; dies insbesondere durch die Stärkung nachhaltiger Bauweisen und Baustoffe, die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Materialien sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs.

§ 2

Ausbau erneuerbarer Energien

(1) Das Burgenland strebt an, im Jahr 2030 mindestens 9 300 GWh an erneuerbarer Energie zu erzeugen.

(2) Dieses Ziel wird im Rahmen der Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland (§ 4 Abs. 1) evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

(3) Das Burgenland strebt an, Haushalte und Unternehmen möglichst kostengünstig und sicher mit erneuerbarer Energie zu versorgen, beispielsweise durch den Ausbau des Vereins „Fanclub Burgenland Energieunabhängig“ oder die Unterstützung Erneuerbarer Energiegemeinschaften.

§ 3

Klimaneutralität

(1) Das Burgenland setzt Maßnahmen, um den Treibhausgasausstoß in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Industrie, Abfallwirtschaft, Energie, Fluorierte Gase und sektorübergreifende Maßnahmen zu senken und natürliche CO2 Senken zu erhalten und zu fördern. Diese Maßnahmen werden in einer Klimastrategie (§ 4) festgeschrieben.

(2) Durch diese Maßnahmen soll bis zum Jahr 2030 die im Burgenland in einem Kalenderjahr produzierte Menge erneuerbarer Energie die gesamte Menge an Energie in diesem Zeitraum übersteigen, die innerhalb der Landesgrenzen verbraucht wird („bilanzielle Klima- und Energieneutralität“).

(3) In den Folgejahren soll der Energiebedarf aus fossilen Energiequellen die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen zunehmend unterschreiten. Bis zum Jahr 2040 strebt das Burgenland an, klimaneutral zu sein, dh. nur so viel Treibhausgase zu emittieren wie umgekehrt aus der Atmosphäre entnommen werden.

(4) Bei der Verfolgung des Ziels, im Jahr 2040 klimaneutral zu sein, geht das Burgenland davon aus, dass der Bund die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP) gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 und letztlich der Klimaneutralität im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1119 („Europäisches Klimagesetz“) umsetzt.

§ 4

Klimastrategie Burgenland

(1) Die derzeitige Klimastrategie Burgenland 2030 bleibt als Klimastrategie Burgenland vollinhaltlich aufrecht, wird im Jahr 2027 erstmals und danach alle fünf Jahre, somit 2032 und 2037 evaluiert und in überarbeiteter Form neu beschlossen. Die Frist beginnt jeweils am Tag des Beschlusses der Klimastrategie durch die Landesregierung.

(2) Die Überarbeitung erfolgt auf Basis der die Klimastrategie Burgenland begleitenden Bewertungs­instrumenten und weiteren geeigneten Methoden.

(3) Die Klimastrategie Burgenland hat jedenfalls zu enthalten:

1. Vorgaben und Ziele für den Klimaschutz, insbesondere einen Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gegliedert nach Sektoren, zur Reduktion des Energieeinsatzes und zur Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger, gegliedert nach Sektoren sowie Handlungsfeldern,

2. Vorgaben und Ziele für die Klimawandelanpassung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität sowie eine Evaluierung des Beitrags natürlicher Lebensräume (insbesondere der Senkenwirkung),

3. wesentliche Instrumente und Maßnahmen für die Erreichung der Ziele gemäß Z 1 und 2 und relevante Steuerungsstrukturen und Instrumente,

4. eine Verschneidung der Ziele gemäß Z 1 und Z 2 mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen oder eventuellen Folgezielen,

5. eine Evaluierung der nationalen und europäischen Rahmenbedingungen der burgenländischen Klimapolitik.

(4) Alle Maßnahmen, die gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes beschlossen werden, können zur Erfüllung nationaler und unionsrechtlicher Klimaschutzziele erweitert und gestärkt werden. Eine Abschwächung von Klimaschutzzielen ist nicht zulässig.

(5) Zur Zielkontrolle erfolgt ein jährliches Monitoring der Emissionsentwicklung.

(6) Bei wesentlichen Abweichungen vom Zielpfad, beschließt die Steuerungsgruppe - Klimaschutz­angelegenheiten (§ 12) ein Sofortmaßnahmenprogramm.

§ 5

Öffentliche Teilhabe und Transparenz

(1) Die Klimastrategie Burgenland (§ 4) unterliegt einem transparenten Entwicklungsprozess. In die Ausarbeitung sind insbesondere die Gemeinden, die Sozialpartner und andere Interessenvertretungen sowie anerkannte Umweltschutzorganisationen und die Burgenländische Umweltanwaltschaft einzubeziehen.

(2) Der Entwurf der Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland ist mindestens sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Während dieser Frist können bei der für Klima und Energie zuständigen Organisationseinheit im Amt der Landesregierung (§ 14) schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind im Internet bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jede Person mit Wohnsitz im Burgenland sowie anerkannte Umweltorganisationen (§ 16 Abs. 1) innerhalb von mindestens sechs Wochen ab der Auflage eine schriftliche Stellungnahme abgeben können.

(3) Die Klimastrategie Burgenland ist auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.

§ 6

Klimaorientierte Budgetgestaltung

(1) Zur Begleitung, Unterstützung und Dokumentation einer Green Budgeting Methodik führt die Landesregierung eine systematische Klimarelevanzanalyse des Landesbudgets durch.

(2) Die Analyse umfasst eine transparente Zuordnung von Klimaverantwortlichkeiten. Unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen, einer laufenden Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel sowie deren entsprechende Kennzeichnung ist eine Bewertung der Allokation sowie des Einsatzes vorzunehmen.

§ 7

Klimacheck für Gesetze und Verordnungen

(1) Alle Regierungsvorlagen und Entwürfe von Verordnungen sind auf ihre Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche zu prüfen. Als klimarelevante Bereiche gelten insbesondere

1. Bauvorhaben für Gebäude oder Verkehrswege, Baurestmassen, Strom- oder Wärmeerzeugung, Energieversorgung,

2. die Herstellung von Waren oder Bereitstellung von Dienstleistungen, Rohstoffen und gewerblichen Abfällen sowie der Gütertransport,

3. Wohnen, Konsum und Abfall, Freizeit und Sport, Bildung und Kultur, Personenverkehr und Mobilitätsverhalten,

4. die Land- und Forstwirtschaft, Wald und Naturflächen, Landschaftsgestaltung und Raumordnung.

(2) Von der Prüfung gemäß Abs. 1 sind Regierungsvorlagen und Entwürfe von Verordnungen ausgenommen,

1. bei denen auf Grund ihres Regelungsgegenstandes keine oder nur vernachlässigbare oder ausschließlich oder überwiegend positive klimarelevante Auswirkungen zu erwarten sind, oder

2. die der überwiegenden zwingenden Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union dienen.

(3) Im Rahmen der Prüfung gemäß Abs. 1 sind

1. die klimarelevanten Bereiche, die durch die Regelungen betroffen sind, darzustellen,

2. die voraussichtlichen Änderungen in den klimarelevanten Bereichen zu bewerten und

3. die durch die Regelungen voraussichtlich betroffenen Personenkreise zu beschreiben.

§ 8

Klimacheck für Bauvorhaben

(1) Bauvorhaben des Landes, deren erwartbare Gesamtkosten 9 Millionen Euro übersteigen, sind im Stadium der Vorbereitung und Planung zur Umsetzung dahingehend zu prüfen, inwiefern das Vorhaben die Ziele der Klimastrategie Burgenland gemäß § 4 Abs. 1 berücksichtigt und inwiefern das Vorhaben allenfalls gemäß den Zielen der Klimastrategie Burgenland gemäß § 4 Abs. 1 optimiert werden kann.

(2) Die Landesregierung kann für juristische Personen, die von Organen des Landes verwaltet werden oder an denen das Land Burgenland allein oder gemeinsam mit anderen im Art. 127 Abs. 3 B‑VG genannten juristischen Personen mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Burgenland allein oder gemeinsam mit anderen solchen juristischen Personen betreibt, beschließen, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung bei diesen juristischen Personen für Bauvorhaben, deren erwartbare Gesamtkosten 9 Millionen Euro übersteigen, auf eine Prüfung im Sinne des Abs. 1 hinzuwirken hat.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannte Grenze von 9 Millionen Euro für den Klimacheck bei Bauvorhaben ändert sich, wenn die Änderung der Verbraucherpreise mehr als 10% beträgt. Grundlage für die Neuberechnung ist der für den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Statistik Austria verlautbarte Baukostenindex Gesamt 2020. Die neue Wertgrenze für den Klimacheck wird mit Beginn des folgenden Jahres wirksam.

§ 9

Klimaneutrale Verwaltung

Das Land Burgenland strebt eine schrittweise Optimierung seiner Verwaltungsstrukturen und nachgeordneten Einrichtungen hinsichtlich Energieeffizienz und Ressourceneinsparung an und hat darauf hinzuwirken, dass seine Verwaltung sowie die von Art. 127 Abs. 3 B-VG erfassten juristischen Personen bis zum Jahr 2030 klimaneutral im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des „Europäischen Klimagesetzes“ sind.

§ 10

Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Die Landesregierung berücksichtigt zur Erreichung der angestrebten Ziele der §§ 1 bis 3 und 9 den nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe) für die Beschaffung von Liefer‑, Bau- und Dienstleistungen und nimmt im Vergabeverfahren insbesondere auf die Umweltgerechtheit der Leistung Bedacht.

§ 11

Klimaschutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Europäischen Union

(1) Klimaschutzziele können nur im Zusammenwirken der Völkergemeinschaft, durch die Europäische Union und durch gemeinsame Anstrengungen der Gebietskörperschaften in Österreich erreicht werden.

(2) Ergänzend zu seiner Vorreiterrolle beim Ausbau erneuerbarer Energien und dem Ergreifen von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen auf seinem Landesgebiet nutzt das Burgenland seine politischen Mitwirkungsrechte, damit auch die Europäische Union und österreichische Gebietskörperschaften ihre Verantwortung auf dem Gebiet des Klimaschutzes wahrnehmen.

(3) Das Burgenland wird dazu insbesondere:

1. Bestrebungen entgegentreten, internationale, europäische oder nationale Klimaschutzziele aufzuweichen;

2. sich dafür einsetzen, dass der Verantwortlichkeitsmechanismus des Finanzausgleichs­gesetzes 2024 - FAG, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, im Bereich des Klimaschutzes verursachergerecht umgestaltet wird und einem neuen Finanzausgleich nur zustimmen, wenn eine derartige Umgestaltung erfolgt ist;

3. darauf hinwirken, dass die im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) vorgesehenen Maßnahmen des Bundes umgesetzt werden;

4. darauf hinwirken, dass Klimaschutzziele durch klimapolitische Maßnahmen im Inland und nicht durch Ankäufe von Klimaschutz-Zertifikaten erreicht werden.

§ 12

Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung wird die Steuerungsgruppe - Klimaschutz­angelegenheiten eingerichtet.

(2) Die Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten setzt sich aus der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung zusammen. Zur fachlichen Begleitung können von der Steuerungsgruppe - Mitglieder des Expert:innenbeirates - Klimaschutzangelegenheiten (§ 13) den Sitzungen der Steuerungsgruppe beigezogen werden

(3) Die Landeshauptfrau oderder Landeshauptmann ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten und beruft die Sitzungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein.

(4) Die Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten hat die Umsetzung der Klimastrategie Burgenland (§ 4) und die Berücksichtigung der Vorgaben für die klimaorientierte Budgetgestaltung (§ 6) ab ihrer Neuerlassung 2027 (§ 4 Abs. 1) alle fünf Jahre zu evaluieren und Sofortmaßnahmen bei Abweichungen vom Zielpfad (§ 4 Abs. 6) zu beschließen.

(5) Die Ergebnisse der Evaluierung gemäß Abs. 4 sind ehestmöglich zu veröffentlichen und bei der Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland (§ 4) zu berücksichtigen.

(6) Zudem hat die Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten auf Initiativen des Burgenlandes hinzuwirken und diese gegenüber dem Bund und auf anderen Ebenen zu begleiten.

(7) Die Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Expert:innenbeirat - Klimaschutzangelegenheiten

(1) Zur fachlichen Beratung der Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten (§ 12), der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes und der für klimarelevante Materien zuständigen Mitglieder der Landesregierung in Grundsatzfragen der Burgenländischen Klimapolitik wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Expert:innenbeirat eingerichtet. Dieser Beirat führt die Bezeichnung „Expert:innenbeirat - Klimaschutzangelegenheiten“.

(2) Weitere Aufgaben des Expert:innenbeirates sind

1. Beratung der Burgenländischen Landesregierung bei der Evaluierung der Klimastrategie Burgenland und Mitgestaltung der Maßnahmen und Handlungsfelder;

2. Vorschlag von Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben;

3. Jährliches Monitoring des Umsetzungsstandes der Klimastrategie Burgenland 2030 und der danach beschlossenen Klimastrategien gemäß § 4 Abs. 1;

4. Ausarbeitung von Empfehlungen im Falle einer Abweichung vom Zielpfad (§ 4 Abs. 3 Z 1) und

5. Beobachtung politischer Prozesse, Entscheidungen und Entwicklungen im Burgenland.

(3) Dem Expert:innenbeirat gehören maximal zwölf Personen an, die hohe Kompetenzen in Themenbereichen, die für den Klimaschutz, die Klimaanpassung oder die Kreislaufwirtschaft relevant sind, aufweisen. Diese bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Expert:innenbeirates.

(4) Jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied des Expert:innenbeirates wird von der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Industriellenvereinigung, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Expert:innenbeirates werden von der Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten (§ 14) vorgeschlagen.

(5) Dem Expert:innenbeirat gehören weiters unterstützende Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH;

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Forschung Burgenland;

3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungsdirektion Burgenland und der Hochschule Burgenland;

4. sofern bestellt die Forschungskoordinatorin oder der Forschungskoordinator für das Burgenland;

5. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der zuständigen Organisationseinheit für Klima und Energie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) und die unterstützenden Mitglieder (Abs. 5) des Expert:innenbeirates werden von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Landesregierung abberufen werden. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt, erlischt deren oder dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(7) Der Expert:innenbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ein Termin ist tunlichst vier Wochen vor einer Sitzung der Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten (§ 12) anzuberaumen. Die Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten hat auf eine dieser Vorgabe entsprechende Terminplanung hinzuwirken.

(8) Das zuständige Regierungsmitglied für den Bereich Klimaschutz und Energie ist zu jeder Sitzung einzuladen. Bei Bedarf können auch andere Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung zu ressortzuständigen Themen eingeladen werden.

(9) Die Klimaschutzsprecher der im Landtag vertretenen politischen Parteien sind zu den Sitzungen einzuladen.

(10) Weiters können Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft zu Beratungen und Diskussionen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(11) Die Mitglieder des Expert:innenbeirates können sich bei der Beiratssitzung durch fachlich geeignete Personen vertreten lassen. Die Namhaftmachung der Vertretung hat zumindest sieben Tage vor der Sitzung bei der Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten (§ 14) zu erfolgen.

(12) Der Expert:innenbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere die Einberufung des Beirates, die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung und die Abstimmungserfordernisse nach demokratischen Grundsätzen zu regeln hat. In der Geschäftsordnung ist auch festzulegen, ob den Mitgliedern des Exper:innenbeirates eine Reisekostenvergütung und eine Reisezulage gebührt. Solche Vergütungen können maximal in der Höhe der nach dem Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der jeweils geltenden Fassung, zuerkannten Beträge gewährt werden.

§ 14

Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten

Die im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Klima und Energie zuständige Organisations­einheit unterstützt die in diesem Gesetz eingerichteten Gremien in organisatorischen Belangen sowie generell die Evaluierung und Überarbeitung der Klimastrategie Burgenland.

§ 15

Datenverarbeitung

(1) Zur Umsetzung der Klimastrategie Burgenland (§ 4) kann die Landesregierung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Bevollmächtigten, sowie den Bestandnehmerinnen und Bestandnehmern von Liegenschaften und Räumlichkeiten im Burgenland Kontakt aufnehmen. Die Kontaktaufnahme dient folgenden Zwecken:

1. Information von natürlichen und juristischen Personen über energie- und klimarelevante Themen, klimarelevante Infrastrukturausbaumaßnahmen und Energienetze,

2. Beratung von natürlichen und juristischen Personen zu klimarelevanten Maßnahmen und Förderungen.

(2) Zu diesem Zweck ist die Landesregierung berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. Familienname, Vorname oder Firma,

2. Wohnadresse oder die für die Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift.

(3) Zur Ermittlung der unter Abs. 2 genannten Daten ist die Landesregierung berechtigt, auf folgende Register zuzugreifen:

1. Grundbuch,

2. Zentrales Melderegister, im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023,

3. Firmenbuch.

(4) Zur Ermittlung und Verarbeitung der unter Abs. 2 genannten Daten von Bevollmächtigten gemäß Abs. 1 ist die Landesregierung berechtigt, diese Daten von den zur Vollziehung der Abgabengesetze zuständigen Dienststellen des Landes anzufordern.

(5) Die personenbezogenen Daten sind, sobald diese nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch drei Jahre nach Abschluss der Information oder Beratung zu löschen.

§ 16

Rechtsschutz

(1) Natürliche Personen mit Wohnsitz im Burgenland sowie anerkannte Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2025, anerkannt und für das Burgenland zugelassen sind, können bei der Landesregierung einen Antrag auf Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland stellen, wenn die gemäß § 4 Abs. 1 vorgesehene Frist von fünf Jahren überschritten wurde.

(2) Bei Überschreitung der Frist von fünf Jahren für die Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland gemäß § 4 Abs. 1 hat die Landesregierung unverzüglich mit der Vorbereitung der Neuerlassung zu beginnen. Wurde die Frist von fünf Jahren für die Neuerlassung gemäß § 4 Abs. 1 nicht überschritten, hat die Landesregierung den Antrag innerhalb von acht Wochen nach Erhalt mit Bescheid abzuweisen.

(3) Natürlichen Personen mit Wohnsitz im Burgenland sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Burgenland zugelassen sind, steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß Abs. 2 eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Der Klimacheck für Bauvorhaben gemäß § 8 kommt nur bei jenen Bauvorhaben zur Anwendung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht zur Genehmigung eingereicht wurden.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtete Expert:innenbeirat „Klimastrategie Burgenland 2030“ bleibt bis zur Bestellung des Expert:innenbeirates - Klimaschutzangelegenheiten (§ 12) bestehen; dieser ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Burgenländische Klimaschutzgesetz hat zum Ziel, den Beitrag des Burgenlandes zum Klimaschutz zu leisten, aus der Nutzung fossiler Energieträger auszusteigen und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, das Burgenland an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, die Biodiversität zu erhalten und die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen neben den bereits in anderen Gesetzen vorgesehen Maßnahmen im Burgenländischen Klimaschutzgesetz Selbstbindungen gemäß Art. 17 B-VG vorgesehen und ein organisatorischer Rahmen geschaffen werden.

Das vorliegende Gesetz regelt auch die Evaluierung der geltenden von der Landesregierung am 6. Juni 2023 beschlossenen Klimastrategie Burgenland 2030.

Das Burgenländische Klimaschutzgesetz enthält folgende Inhalte:

- die Festlegung von Zielen, die vom Burgenland verfolgt werden, insbesondere das Bekenntnis zur bilanziellen Energie- und Klimaneutralität 2030 und zur Klimaneutralität 2040,

- die Betonung der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien für das Burgenland und dessen Vorreiterrolle,

- die Verpflichtung zur Evaluierung und alle fünf Jahre erfolgenden Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland unter Beteiligung der Öffentlichkeit,

- die Durchführung einer systematischen Klimarelevanzanalyse des Landesbudgets zur Begleitung, Unterstützung und Dokumentation einer Green Budgeting Methodik

- einen Klimacheck für Gesetze und Verordnungen des Landes,

- einen Klimacheck für Bauvorhaben im Einflussbereich des Landes,

- die schrittweise Optimierung der Verwaltungsstrukturen, um auf eine klimaneutrale Verwaltung bis zum Jahr 2030 hinzuwirken,

- die Verpflichtung zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung,

- die Nutzung aller Möglichkeiten des Landes, um Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der EU zu unterstützen und voranzutreiben, Verantwortlichkeiten verursachergerechter zu gestalten und klimaschutzpolitische Maßnahmen im Inland zu fördern,

- die Einrichtung der Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten als jene Stelle, die die Umsetzung der Klimastrategie Burgenland und die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets evaluiert,

- die Unterstützung der in diesem Gesetz eingerichteten Gremien in organisatorischen Belangen sowie die Evaluierung und Überarbeitung der Klimastrategie Burgenland durch die in der Burgenländischen Landesregierung für Klima und Energie zuständige Organisationseinheit,

- die Einrichtung des Expert:innenbeirates - Klimaschutzangelegenheiten als ein Gremium mit herausragender Expertise und vielfältiger Kompetenz, das als Beratungsorgan für Politik und Verwaltung des Burgenlandes dient,

- eine Datenverarbeitungsbestimmung,

- Rechtsschutz.

Finanzielle Auswirkungen:

- Die Bedeckung der Aufwendungen für die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere auf Grund der Klimastrategie Burgenland (§ 4) oder der klimaorientierten Budgetgestaltung (§ 6), sind unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen durch eine entsprechende Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw. Allokation der vorhandenen Ressourcen vorzunehmen, weshalb hiefür mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

- Zu § 5 Abs. 2, §§ 7, 14 sowie 16 (Aufgaben der Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten): Für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten, die sich durch das Burgenländische Klimaschutzgesetz ergeben, sind noch nicht näher zu beziffernde Mehraufwendungen zu erwarten. Zusätzliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten sind daher erforderlich, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen.

- Zu § 6 (klimaorientierte Budgetgestaltung): Bei der Budgetgestaltung soll die Green Budgeting Methode Anwendung finden. Der Landesregierung obliegt es zur Erreichung der Zielsetzungen der Klimastrategie Burgenland (§ 4) bereits bestehende und geplante klimarelevante Maßnahmen nach Klimakriterien zu bewerten und Klimaverantwortlichkeiten zuzuordnen, wobei, unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen, eine entsprechende Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw. Allokation der vorhandenen Ressourcen laufend vorzunehmen ist. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben entsteht ein administrativer Mehraufwand, der aus heutiger Sicht noch nicht beziffert werden kann, jedoch vernachlässigbar ist.

- Zu § 7 (Klimacheck für Gesetze und Verordnungen): Voraussichtlich wird der Klimacheck bei rund 80 Gesetzesvorlagen und Entwürfen von Verordnungen pro Jahr durchzuführen sein. Im Vergleich zu den sonstigen Personalkosten, die bei Erarbeitung von Gesetzesvorlagen und Entwürfen von Verordnungen entstehen, ist mit einem nicht ins Gewicht fallendem Mehraufwand zu rechnen.

- Zu § 8 (Klimacheck für Bauvorhaben): Voraussichtlich wird der Klimacheck bei 80% der Bauvorhaben des Landes und bei 60-70% der Bauvorhaben der juristischen Personen, an denen das Land Burgenland allein oder gemeinsam mit anderen im Art. 127 Abs. 3 B-VG genannten juristischen Personen mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, umfassen. Im Vergleich zu den sonstigen Personalkosten, die bei der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben entstehen, ist mit einem nicht ins Gewicht fallendem Mehraufwand zu rechnen

- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch das Burgenländische Klimaschutzgesetz wird das Ziel der Klimaneutralität gesetzlich verankert und eine Verpflichtung zum Hinwirken zu einer klimaneutralen Organisation der Verwaltung bis 2030 festgelegt.

Die Instrumente (Klimastrategie Burgenland, klimaorientierte Budgetgestaltung, Klimacheck usw.) und die darin vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Reduktion des Energieeinsatzes und zu einer Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger bei, fördern die Klimawandelanpassung und stärken die Kreislaufwirtschaft.

Dadurch werden positive Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima und die Burgenländische Bevölkerung erwartet.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Beim Burgenländischen Klimaschutzgesetz handelt es sich um ein Selbstbindungs- und Organisations­gesetz. Das Gesetz schafft langfristige Planungssicherheit für den Wirtschaftsstandort Burgenland und verlässliche Rahmenbedingungen für die burgenländischen Betriebe und deren Beschäftigte.

Auf Grund des Burgenländischen Klimaschutzgesetzes, insbesondere durch die klimaneutrale Organisation der Verwaltung und dem Hinwirken auf die in § 9 genannten juristischen Personen, sind weitere positive Auswirkungen auf die Wirtschaftsbereiche - und somit auch auf die Beschäftigung -, die im Zusammenhang mit klimaneutralen Technologien, der Klimawandelanpassung und der Kreislaufwirtschaft stehen, zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Klimaschutzgesetz hat zum Ziel, den Beitrag des Burgenlandes zum Klimaschutz zu leisten, aus der Nutzung fossiler Energieträger auszusteigen und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, das Land Burgenland an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, die Biodiversität zu erhalten und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen neben den bereits in anderen Gesetzen vorgesehen Maßnahmen im Burgenländischen Klimaschutzgesetz Selbstbindungen vorgesehen und ein organisatorischer Rahmen geschaffen werden. Dadurch soll das Burgenland als Wirtschaftsstandort gestärkt und als lebenswerte und wirtschaftlich starke Region gesichert werden. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung sollen sozial gerecht gestaltet werden. Insbesondere soll auch eine nachhaltige Bauweise, die Vermeidung von Abfällen und die Wiederverwendung von Materialien unterstützt werden.

Das Land Burgenland bekennt sich zu dem Ziel, dass Österreich in Einklang mit den Vorgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016, und der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. Nr. L 243 vom 09.07.2021 S. 1, bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird.

Mit dem Burgenländischen Klimaschutzgesetz wird verankert, dass das Land Burgenland im Rahmen der ihm zukommenden kompetenzrechtlichen Möglichkeiten anstrebt, bis 2040 klimaneutral zu sein und seine Vorreiterrolle beim Ausbau der erneuerbaren Energie beizubehalten und auszubauen.

Um diese Transformation zu ermöglichen, hat die Klimastrategie Burgenland 2030, die von der Landesregierung in der Sitzung am 20. Juni 2023 beschlossen wurde und nach einer Überarbeitung bis 2027 neu erlassen wird, unter Beteiligung der Öffentlichkeit alle fünf Jahre weiterentwickelt zu werden. Diese Klimastrategie hat Vorgaben und Ziele für den Klimaschutz, insbesondere einen Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Reduktion des Energieeinsatzes und zur Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger bis zur Erreichung der Klimaneutralität, gegliedert nach Sektoren und Handlungsfeldern, und (ab der Neuerlassung 2027) die Vorgaben und Ziele für die Klimawandelanpassung und die Kreislaufwirtschaft zu enthalten.

Die Ziele für die Erzeugung und den Ausbau erneuerbarer Energien sowie eine kostengünstige Versorgung von Haushalten und Unternehmen mit Energie werden gesetzlich festgelegt. Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches will das Burgenland Maßnahmen setzten, um den Treibhausgasausstoß in verschiedenen Bereichen, wie Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude Industrie, Energie zu senken und natürliche Senken zu erhalten und auszubauen. Weiters unterstützt das Burgenland das Ziel Österreichs, bis 2040 klimaneutral zu werden.

Zur Evaluierung dieser Maßnahmen ist eine Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten sowie eine Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten im Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgesehen.

Durch das Burgenländische Klimaschutzgesetz wird eine gesetzliche Grundlage für den bereits bestehenden Expert:innenbeirat geschaffen, der relevante Akteurinnen und Akteure mit hoher Kompetenz in Themenbereichen, die für den Klimaschutz, die Klimaanpassung oder die Kreislaufwirtschaft relevant sind, umfasst.

Weiters hat das Land Burgenland ein klimaorientiertes Budget zu erstellen, auf eine nachhaltige Beschaffung zu achten sowie bei Gesetzen und Verordnungen und Bauvorhaben des Landes ab einem gewissen Schwellenwert einen Klimacheck durchzuführen. Von Seiten des Landes ist hinzuwirken, dass seine Verwaltung sowie juristische Personen im Einflussbereich des Landes (bzw. sofern sie der Bundes-Rechnungshofkontrolle unterworfen sind) bis 2030 klimaneutral sind.

Im Bereich des Finanzausgleichs wird das Burgenland sich einsetzen, dass die finanziellen Lasten einer Verfehlung der Klimaziele Österreichs auf die Gebietskörperschaften verursachergerecht aufgeteilt und die Maßnahmen des Burgenlandes im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Klimaneutralität dabei umfassend berücksichtigt werden.

Das Burgenland wird weiters seine verfassungsmäßigen Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Willensbildung auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union nutzen, damit nationale und europäische Klimaschutzziele eingehalten, Verantwortlichkeiten nach dem Finanzausgleichsgesetz 2024 gerechter verteilt und klimapolitischen Maßnahmen im Inland der Vorzug vor dem Ankauf von Klimazertifikaten aus dem Ausland gegeben wird.

Zudem wird künftig darauf hingewirkt, dass die im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, die Stromnetze und Energiespeicher ausgebaut werden, Maßnahmen für eine sichere und kostengünstige Energieversorgung, für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, im Rahmen der Energieeffizienz der Kreislaufwirtschaft, der Klimawandelanpassung und der Biodiversität gesetzt werden.

Zur Absicherung der Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland alle fünf Jahre wird ein eigener Rechtsschutz bei Säumigkeit der Landesregierung vorgesehen.

Das Burgenländische Klimaschutzgesetz enthält folgende Inhalte:

- die Festlegung von Zielen, die vom Burgenland verfolgt werden, insbesondere das Bekenntnis zur bilanziellen Energie- und Klimaneutralität 2030 und zur Klimaneutralität 2040,

- die Betonung der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien für das Burgenland und dessen Vorreiterrolle

- die Verpflichtung zur Evaluierung und alle fünf Jahre erfolgenden Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland unter Beteiligung der Öffentlichkeit,

- die Durchführung einer systematischen Klimarelevanzanalyse des Landesbudgets zur Begleitung, Unterstützung und Dokumentation einer Green Budgeting Methodik

- einen Klimacheck für Gesetze und Verordnungen des Landes,

- einen Klimacheck für Bauvorhaben im Einflussbereich des Landes

- die schrittweise Optimierung der Verwaltungsstrukturen, um auf eine klimaneutrale Verwaltung bis zum Jahr 2030 hinzuwirken,

- die Verpflichtung zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung

- die Nutzung aller Möglichkeiten des Landes, um Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der EU zu unterstützen und voranzutreiben, Verantwortlichkeiten verursachergerechter zu gestalten und gerade klimaschutzpolitische Maßnahmen im Inland zu unterstützen,

- die Einrichtung der Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten als jene Stelle, die die Umsetzung der Klimastrategie Burgenland und die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets evaluiert,

- die Unterstützung der in diesem Gesetz eingerichteten Gremien in organisatorischen Belangen sowie die Evaluierung und Überarbeitung der Klimastrategie Burgenland durch die in der Burgenländischen Landesregierung für Klima und Energie zuständige Organisationseinheit,

- die Einrichtung des Expert:innenbeirates - Klimaschutzangelegenheiten als ein Gremium mit herausragender Expertise und vielfältiger Kompetenz, das als Beratungsorgan für Politik und Verwaltung des Burgenlandes dient,

- eine Datenverarbeitungsbestimmung

- Rechtsschutz

Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes):

Mit § 1 werden die Ziele des Gesetzes und Ziele des Landes Burgenland im Zusammenhang mit Klimaschutz, Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger, Ausbau erneuerbarer Energien, Klima­wandelanpassung, Biodiversität und Kreislaufwirtschaft festgelegt.

§ 1 Abs. 1 nennt als ein zentrales Ziel das Bestreben, dass bis zum Jahr 2030 die im Burgenland in einem Kalenderjahr produzierte Menge erneuerbarer Energie die gesamte Menge an Energie in diesem Zeitraum übersteigt, die innerhalb der Landesgrenze verbraucht wird. Diese bilanzielle Energie- und Klimaneutralität wurde schon in der Klimastrategie Burgenland 2030 festgelegt.

§ 1 Abs. 2 verankert als eine weitere zentrale Vorgabe dieses Gesetzes das Ziel, Österreich zu unterstützen, bis zum Jahr 2040 in Einklang mit den Bestimmungen gemäß Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016, und der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. Nr. L 243 vom 09.07.2021 S. 1, klimaneutral zu werden.

Bis 2040 soll die Nutzung fossiler Energieträger (Öl, Gas, Kohle) beendet werden. Alle noch verbleibenden Treibhausgasemissionen, die durch die Nutzung fossiler Energieträger entstehen, müssen dann durch Maßnahmen wie Aufforstung, CO2-Abscheidung, -Speicherung (CCS) und Verwendung (CCU) oder andere Technologien, die Kohlendioxid aus der Atmosphäre entfernen, ausgeglichen werden.

Bewirkt werden soll damit, dass die lebenswerte und starke Region Burgenland erhalten bleibt und ausgebaut wird (Abs. 4).

Klimaschutz bezeichnet menschgemachte Aktivitäten zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen oder zur Verbesserung der Senkenleistung für Treibhausgase zur Reduktion des Energieeinsatzes und zur Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger.

Klimawandelanpassung versteht in menschgemachten Systemen den Anpassungsprozess an das tatsächliche oder erwartete Klima und seine Auswirkungen, um Schäden zu begrenzen oder Chancen zu nutzen. In natürlichen Systemen wird der Prozess der Anpassung an das tatsächliche Klima und seine Auswirkungen verstanden; menschliche Eingriffe können die Anpassung an das erwartete Klima und dessen Auswirkungen erleichtern. Dazu gehören beispielsweise die Anpassung von Infrastruktur an veränderte Klimabedingungen, die Förderung von klimaresistenten Landwirtschaftstechniken und die Entwicklung von Frühwarnsystemen für extreme Wetterereignisse. Bei der Gestaltung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen sollen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen berücksichtigt und auf die sozial gerechte Gestaltung der Maßnahmen ausreichend Bedacht genommen werden (Abs. 6)

Biologische Vielfalt, auch Biodiversität (Abs. 8) genannt, bezeichnet ganz allgemein die Vielfalt von Leben. Alle Lebewesen, ob Tier oder Pflanze, unterscheiden sich individuell und geben diese Einzig­artigkeit auch an ihre Nachkommen weiter. Alle Tier- und Pflanzenarten haben Ansprüche an ihren Lebensraum und definieren und gestalten diesen selbst. Ein komplexes Funktionsgefüge formt so die bekannten Ökosysteme wie zum Beispiel Wälder, Wiesen, Gewässer, und so weiter. Durch eine natürliche Dynamik entsteht ein Mosaik aus Lebensräumen mit einer hohen Anzahl von Arten, die sich gegenseitig positiv beeinflussen und den Energiefluss und Nährstoffkreislauf in einem Ökosystem ankurbeln. Im Allgemeinen ist ein Lebensraum mit einer hohen Biologischen Vielfalt widerstandsfähiger gegenüber Störungen (seien es natürliche oder menschliche Einflüsse) und produktiver. Diese Vielfalt schlägt sich direkt in ökonomischen Gesichtspunkten nieder und sichert auch Leistungen und Güter, die für Menschen von Bedeutung sind.

Ein wichtiger Ansatzpunkt, um Biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, ist die Erhaltung unterschiedlicher Lebensräume. Im Rahmen des Natur- und Artenschutzes geschieht dies bereits jetzt auf gut einem Drittel der Landesfläche, das unter Natur- oder Landschaftsschutz steht. Neben den Europaschutzgebieten sind auch die sechs burgenländischen Naturparke, Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel und weitere Natur- und Landschaftsschutzgebiete von wesentlicher Bedeutung. Sie bieten nicht nur zahlreichen, teilweise sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum, sondern sie sind auch für die Menschen von großer Bedeutung: als Rückzugsort, als Produktionsstätte für wertvolle heimische Lebensmittel, als Naherholungsgebiet und als attraktive Tourismusdestination. Die Landschaft ist Teil der burgenländischen Identität, die es in eine nachhaltige Zukunft zu führen gilt. Das kommt nicht nur den vielen bereits gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zugute, sondern erhöht auch die Lebensqualität der Menschen.

Kreislaufwirtschaft ist ein Wirtschaftssystem, das das Konzept des „End-of-Life“ durch die Reduzierung, die alternative Wiederverwendung, das Recycling und die Rückgewinnung von Materialien in Produktions-/Vertriebs- und Verbrauchsprozessen ersetzt. Dadurch soll eine nachhaltige Entwicklung erreicht und so gleichzeitig Umweltqualität, wirtschaftlicher Wohlstand und soziale Gerechtigkeit geschaffen werden, die den heutigen und künftigen Generationen zugutekommen.

Zu § 2 (Ausbau erneuerbarer Energien):

Die Menge erneuerbarer Energie, die bis 2030 erzeugt werden soll, sowie der dahinter stehende Ausbaupfad soll dem Grunde nach gesetzlich festgelegt werden, damit er auch einer regelmäßigen Evaluierung und Anpassung unterzogen werden kann. Im in Abs. 1 festgelegten Zielwert von in etwa 9.300 GWh sind die Stromerzeugung, die Wasserstofferzeugung, die Biomethanproduktion sowie die Fernwärmeerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen enthalten, ebenso die Aufbringung von Raumwärme durch Biomasse.

Im Jahr 2030 ist nunmehr eine Stromerzeugung durch Wind, PV und sonstigen Erzeugungsanlagen (Biomasse, Biogas und Kleinwasserkraft) in Summe ~ 5.819 GWh geplant. Die geplante Menge an Wasserstoff, die im Jahr 2030 produziert werden soll, soll in Summe ~ 600 GWh betragen. An Biomethan soll im Jahr 2030 ~ 120 GWh erzeugt werden. Die Fernwärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, Abwärme KWK, Geothermie und Wärmepumpen) soll im Jahr 2030 ~ 230 GWh betragen. Hinzu kommt noch die Erzeugung von sonstigen Versorgern mit ~ 100 GWh. Die Fernwärmeerzeugung aus Gas beträgt im Jahr 2030 12 GWh und aus Öl 1 GWh. Für Raumwärme aus Biomasse (ohne Fernwärme) sollen im Jahr 2030 ~ 2.400 GWh aufgewendet werden.

Durch die Unterstützung Erneuerbarer Energiegemeinschaften soll das in Abs. 3 formulierte Ziel erreicht werden, Haushalte und Unternehmen möglichst kostengünstig und sicher mit erneuerbarer Energie zu versorgen.

Zu § 3 (Klimaneutralität):

Das Land Burgenland setzt im eigenen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen, um den Treibhausgasausstoß zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere den Bereich Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Industrie, Abfallwirtschaft, Energie. Weiters sollen natürliche CO2 Senken erhalten und gefördert werden. Dies betrifft somit Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040.

Das Ziel der österreichischen Bundesregierung einer bilanziell hundertprozentig erneuerbaren Strom­versorgung bis zum Jahr 2030 wurde im Burgenland bereits 2013 erreicht - seither wird bilanziell mehr erneuerbare elektrische Energie (Strom) produziert, als innerhalb der Landesgrenzen verbraucht wird.

Das Burgenland definierte mit der Klimastrategie Burgenland 2030 den Weg zur bilanziellen Energie- und Klimaneutralität bis 2030. Zwar kann das Land Burgenland auf Grund der kompetenzrechtlichen Grenzen des eigenen Einflussbereichs nicht auf alle Faktoren im gleichen Umfang steuernd einwirken, jedoch besteht die Möglichkeit, über die Landesgrenzen hinaus durch landesinterne Mehrleistungen, zum Beispiel im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung, einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der österreichischen und europäischen Klimaziele zu leisten. Da das Burgenland das erste Bundesland mit einer erneuerbaren Stromüberproduktion war, ist es zudem wichtig, diese Errungenschaft für die Burgen­länderinnen und Burgenländer sichtbar zu machen, um auch weiterhin die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung aufrechtzuerhalten.

Damit das Burgenland klimaneutral werden kann, müssen die Treibhausgasemissionen signifikant und konsequent reduziert werden. Der Großteil der Treibhausgasemissionen im Burgenland, bezogen auf das Jahr 2019, wird überwiegend vom Verkehrssektor mit über 50% sowie dem Gebäudesektor mit rund 16% verursacht. Insbesondere im Verkehrssektor ist der Einflussbereich des Bundeslandes zwar sehr eingeschränkt, nichtsdestotrotz wurden in der Klimastrategie Burgenland 2030 vielfältige Möglichkeiten definiert, um auch in diesem Bereich CO2-reduzierende Effekte zu erzielen. Durch überschüssige im Burgenland erzeugte elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen können im österreichischen Verbundnetz Kraftwerke, die mit fossiler Energie (vorwiegend Gas) betrieben werden, in der Leistung reduziert werden. Der Ausgleich findet dabei nicht nur im österreichischen, sondern im gesamten europäischen Netz statt.

Der Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion soll weiter gesteigert werden. Die burgenländische Gesamtenergieproduktion aus erneuerbaren Quellen soll bis 2030 einen Umfang erreichen, der die Energiemenge, die nach 2030 noch aus fossilen Energiequellen benötigt wird (etwa in den Bereichen Wärme, Mobilität etc.), bilanziell kompensiert. Somit kann spätestens 2030 die bilanzielle Energie- und Klimaneutralität erreicht werden. Um diesen Ausgleich zwischen erzeugter und benötigter Energie weiter zu verbessern, plant das Burgenland, künftig auch eigene Stromspeicher zu errichten.

Die Definition des Begriffes „Klimaneutralität“ nach Abs. 2 ist dem maßgeblichen Unionsrecht, insbesondere Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz), zu entnehmen und lautet wie folgt: „Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.“

Die Europäische Kommission beurteilt alle fünf Jahre die Fortschritte der EU und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ziele. Nationale Maßnahmen werden regelmäßig bewertet und Empfehlungen ausge­sprochen, wenn diese nicht vereinbar mit dem Ziel der Klimaneutralität oder sonst nicht geeignet sind. Vorerst ist das Zwischenziel für 2030 gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2021/1119 maßgeblich, dh. die verbindliche EU-Vorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% (gegenüber dem Stand von 1990).

Gemäß dem Nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 bedeutet das konkret für Österreich, dass es seine klimaschädlichen Emissionen bis 2030 um 48% senken muss (s. Nationaler Energie- und Klimaplan, S 79, Nationaler Energie- und Klimaplan (bmk.gv.at)

Zu § 4 (Klimastrategie Burgenland):

Die Klimastrategie Burgenland stellt ein essentielles Werkzeug des Burgenländischen Klimaschutzgesetzes zur Erreichung der Klimaneutralität dar. In der Klimastrategie Burgenland sollen die Vorgaben und Ziele für den Klimaschutz, insbesondere ein Zielpfad mit Zwischenzielen zur Reduktion der Treibhaus­gasemissionen, zur Reduktion des Energieeinsatzes und zur Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger, gegliedert nach Sektoren sowie Handlungsfeldern, getroffen werden. Weiters sollen in der Klimastrategie Burgenland auch Vorgaben und Ziele für die Klimawandelanpassung und die Kreislauf­wirtschaft getroffen werden und eine Evaluierung der nationalen und europäischen Rahmenbedingungen der burgenländischen Klimapolitik.

Die derzeitige Klimastrategie Burgenland 2030 soll zur Anpassung und Evaluierung der Maßnahmen überarbeitet werden und 2027 neu beschlossen werden. Die von der Landesregierung am 6. Juni 2023 beschlossene Klimastrategie Burgenland 2030 ist - nach der Neuerlassung 2027 - gemäß § 4 Abs. 1 von der Landesregierung mindestens alle fünf Jahre neu zu erlassen. Die Aufnahme der Themen Klimawandel­anpassung, Kreislaufwirtschaft sowie Biodiversität in die Klimastrategie soll mit einem fachlichen Teilnahmeprozess begleitet werden. Die Neuerlassung hat unter Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 5) stattzufinden. Die Verschneidung der Maßnahmenbündel mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen oder eventuellen Folgezielen soll den ganzheitlichen Beitrag der Klimastrategie Burgenland zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft im Burgenland gewährleisten und nachvollziehbar abbilden. Unter relevanten Steuerungsstrukturen und Instrumenten gemäß Abs. 3 Z 3 sind insbesondere die klimaorientierte Budgeterstellung sowie der Klimacheck (§§ 7, 8) zu verstehen.

Die Klimastrategie Burgenland ist nach der Neuerlassung 2027 alle 5 Jahre zu evaluieren. Für die Kontrolle, ob die festgelegten Ziele erreicht werden, soll jährlich die Emissionsentwicklung geprüft werden.

Sofern festgestellt wird, dass die Ziele nicht erreicht werden können oder wesentlich von den Zielen abgewichen wird, hat die Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten ein Sofortmaßnahmen­programm zu beschließen.

Zu § 5 (Öffentliche Teilhabe und Transparenz):

In die Ausarbeitung der Klimastrategie Burgenland für 2027 und in weiterer Folge bei jeder Neuerlassung alle fünf Jahre sind insbesondere die Gemeinden, die Sozialpartner und andere Interessenvertretungen sowie anerkannte Umweltschutzorganisationen und die Burgenländische Umweltanwaltschaft einzu­beziehen.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Beteiligung, insbesondere die Bekanntmachung, die Einsichtnahme sowie auch die Möglichkeit zur Stellungnahme sowohl digital als auch in analoger Form möglich ist.

Zu § 6 (Klimaorientierte Budgetgestaltung):

Der Klimabudgetprozess zielt darauf ab, durch die Entwicklung sowie Bewertung klimarelevanter Maßnahmen und laufender Aktivitäten nach Klimakriterien die Qualität und Zielorientierung bei der Priorisierung der Ressourcenausstattung und Umsetzung zu stärken. Dabei ist insbesondere die jeweilige Datenlage zu berücksichtigen.

Klimarelevante Maßnahmen haben insbesondere bereits bestehende Maßnahmen, neue Maßnahmen und weitere laufende Aktivitäten sowie die Auswirkungen auf den Klimaschutz, die Klimawandelanpassung und/oder die Kreislaufwirtschaft zu beinhalten.

Durch die Festlegung von Klimazielen und die Schaffung von Bewertungsgrundlagen ist seitens der jeweiligen Gruppen und Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine entsprechende Priorisierung der Budgetmittel bzw. Allokation der Ressourcen nach Klimakriterien sowie eine Entwicklung von zusätzlichen klimarelevanten Maßnahmen laufend vorzunehmen.

Durch die Priorisierung der Budgetmittel bzw. Allokation der Ressourcen gemäß Abs. 2 darf die Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge nicht gefährdet werden.

Die **Green Budgeting Methode** soll in einem schrittweisen Ansatz, unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten, die klima- und umweltspezifischen positiven, neutralen sowie negativen Auswirkungen aller budget-, ordnungs- und steuerpolitischer Maßnahmen und Prozesse im öffentlichen Sektor erfassen und analysieren.

Diese Analyse umfasst sowohl **finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung)**als auch**Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung)** und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag von Maßnahmen zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima-, Energie- und Umweltziele.

Green Budgeting verknüpft die Themen Budget und Klimapolitik und ermöglicht eine verbesserte Betrachtung von ökologischen Aspekten innerhalb der bestehenden Budgetprozesse

Auf Bundesebene entwickelte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) 2022 eine Green Budgeting Methode im Zuge des Green Spending Review Modul 1. Es wurde eine für die österreichische Situation angepasste Green Budgeting Methode und Definition, in Anlehnung an die Rahmenwerke der OECD und EU, eingeführt und erstmalig für den Bundesvoranschlag 2022 angewandt. Mit Hilfe von Green Budgeting können klima- und umweltrelevante Zahlungsströme anhand einer einheitlichen Methode analysiert und dargestellt werden. Im Sinne eines schrittweisen Prozesses wurde die Klima- und Umweltbeilage, welche ein Detaildokument zu den jährlichen Budgetunterlagen darstellt, erstmalig für den BVA 2023 mit der erarbeiteten Green Budgeting Methode verknüpft. Außerdem wird durch die Methode auf Grund der Input- und Impact-Sichtweise der reine Fokus auf die Inputorientierung aufgehoben und der Weg hin zu einer verstärkten Impact- und Wirkungsorientierung gelenkt.

Zu § 7 (Klimacheck für Gesetze und Verordnungen):

Der Klimacheck für Gesetze und Verordnungen verfolgt das Ziel, bei legistischen Prozessen sicherzustellen, dass Auswirkungen auf die klimarelevanten Bereiche geprüft und transparent gemacht werden. Insbesondere bei der Planung und Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die typischerweise keinen Klimafokus aber potentielle Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche haben, soll durch die Etablierung einer niederschwelligen und einfach handhabbaren Prüfung Bewusstsein dafür geschaffen werden, welche Auswirkungen das konkrete legistische Vorhaben auf die klimarelevanten Bereiche haben wird.

Für die Durchführung der Prüfung steht ein Tool zur Verfügung, das auf Basis eines Beschlusses der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz im Auftrag der Bundesländer durch das Umweltbundesamt entwickelt wurde. Durch eine darin enthaltene Vorprüfung wird zuerst die Klimarelevanz festgestellt und daran anschließend die Auswirkungen auf die jeweiligen Bereiche dargestellt. Deshalb und durch die Definition des Anwendungsbereiches sowie die Integration des Ergebnisses des Klimachecks in die bereits bestehenden Abläufe des legistischen Prozesses kann eine inhaltlich zweckmäßige und zugleich verwaltungseffiziente Umsetzung angestrebt werden. Zur Sicherstellung einer geeigneten Prüfung der Auswirkungen auf die klimarelevanten Bereiche nach einheitlichen Standards werden im Amt der Burgenländischen Landesregierung zweckmäßige Festlegungen im Erlasswege getroffen.

Auch Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die keinen Klimafokus, aber potentielle Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche haben, werden geprüft.

Als klimarelevante Bereiche gelten unter anderem:

– Abfall- und Kreislaufwirtschaft

– Energieversorgung

– Raumordnung

– Bau, Sanierung und Betrieb von Gebäuden

– Rohstoffeinsatz und Güterproduktion

– Inanspruchnahme von Boden, Natur oder Landschaft

– Land- und Forstwirtschaft

– Mobilität

– Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Wasserressourcen und Gewässer

Bei Gesetzesvorschlägen und Entwürfen von Verordnungen, bei denen auf Grund ihres Regelungs­gegenstandes keine oder nur vernachlässigbare klimarelevante oder ausschließlich oder überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten sind, ist der Klimacheck aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht durchzuführen. Beispielsweise würden Gesetze, die rein interne Abläufe betreffen oder etwa Änderungen von Fristen in einem Verwaltungsverfahren regeln, vermutlich keine nennenswerten klimarelevanten Auswirkungen haben. Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung sind die Fachabteilungen sowie die Stabsabteilung Verfassung und Recht, die den jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsvorschlag bearbeiten. Die nähere Bestimmung der grundsätzlich als klimarelevant zu erachtenden Gesetze wird im Erlassweg erfolgen.

Zu § 8 (Klimacheck für Bauvorhaben):

Mit dieser Bestimmung wird eine Pflicht zur Prüfung („Klimacheck“) für große Bauvorhaben eingeführt. Dabei ist zu prüfen, inwiefern das Vorhaben die Ziele der Klimastrategie Burgenland berücksichtigt und wie es allfällig optimiert werden kann. Ein Hauptaugenmerk ist auf die Zielsetzungen im Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft zu legen.

Der Begriff der Bauvorhaben ist im Sinne des § 2 Abs. 4 Bgld. BauG zu verstehen und erfasst folglich „die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch von Bauwerken und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen, die baupolizeiliche Interessen berühren, sowie Niveauänderungen im Bauland, wenn diese die Höhe von 1m und eine Fläche von 100 m² überschreiten“. Umfasst sind alle Bauvorhaben, deren erwartbare Gesamtkosten 9 Millionen Euro übersteigen. Dieser Wert ist brutto zu verstehen. Bei den Gesamtkosten sind jedenfalls nicht jene Kosten zu berücksichtigen, die beim Erwerb der Liegenschaft, auf dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, oder Rechte an dieser, entstehen. Weiters zählen nur jene Kosten zu den Gesamtkosten, die auch vom Land Burgenland getragen werden. Kosten von Dritten bleiben bei der Berechnung der Gesamtkosten unberücksichtigt. Weiters zählen zu den Bauvorhaben auch Straßenbauprojekte und zwar sowohl Neubau- als auch Sanierungsprojekte.

Zum Bauvorhaben zählen auch jene Maßnahmen, die zur Umsetzung des Bauvorhabens notwendig sind oder mit diesem gemeinsam realisiert werden. So sind beispielsweise bei einem Straßenumbau auch Begleitmaßnahmen (Entsiegelungen oder Begrünungen) zu berücksichtigen. Eine Aufteilung in Teilprojekte ist nicht möglich (zB einzelne Abschnitte von Straßen oder Grünanlagen).

Um die Spezifika von Vorhabensarten (zB generelle Planung, konkrete Bauvorhaben) und die Größe der Vorhaben zu berücksichtigen, baut der Klimacheck für Bauvorhaben auf bestehende Prozesse (zB Audits) und Instrumente der Qualitätssicherung auf.

Der Klimacheck für Bauvorhaben setzt bereits in frühen Phasen der Vorhabensplanung an, damit die Ergebnisse möglichst effektiv berücksichtigt werden können. Dadurch soll eine kostenintensive Anpassung des Bauvorhabens in einem späteren Umsetzungsstadium verhindert werden. Zur Sicherstellung eines geeigneten Klimacheckprozesses nach einheitlichen Standards werden im Amt der Burgenländischen Landesregierung zweckmäßige Festlegungen im Erlasswege getroffen. Beim Klimacheck sollen nach Möglichkeit bei der Klimarelevanz auch die Sekundäreffekte berücksichtigt werden. Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung ist die mit der Planung des Bauvorhabens befasste Dienststelle bzw. Organisationseinheit.

Zudem hat der Klimacheck für Bauvorhaben den Anspruch, die Kompatibilität mit übergeordneten Bewertungssystemen (wie zB der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU- Taxonomie-VO), ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13) sicherzustellen sowie Transparenz über die unterschiedlichen Phasen des Bauvorhabens zu schaffen.

Mit Abs. 2 hat die Landesregierung die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass die juristischen Personen, die im unmittelbaren Einflussbereich des Landes Burgenland liegen, einen Klimacheck für Bauvorhaben vorsehen. Die Landesregierung kann sich bei ihrem Beschluss auf einzelne juristische Personen oder auch auf alle juristischen Personen gemäß Abs. 2 beziehen und dabei weitere Vorgaben für die Durchführung des Klimachecks für Bauvorhaben bei juristischen Personen gemäß Abs. 2 vorsehen. Dabei ist auf Berichtspflichten der Unternehmen insbesondere aufgrund des Unionsrechts Rücksicht zu nehmen. Weiters ist darauf zu achten, dass es durch den Klimacheck zu keinen Wettbewerbsnachteilen für die betroffenen juristischen Personen kommt.

Der Begriff „Bauvorhaben“ deckt sich mit jenem aus Abs. 1. Mit dem Wort „hinwirken“ wird darauf Bedacht genommen, dass sich die Einflussnahmemöglichkeit ergebend aus der Eigentümerposition je nach rechtlicher Ausgestaltung der juristischen Personen unterscheidet.

Zu § 9 (Klimaneutrale Verwaltung):

Mit dieser Bestimmung verpflichtet sich das Land Burgenland darauf hinzuwirken, dass seine Verwaltung bis 2030 klimaneutral organisiert wird. Der Begriff der Klimaneutralität wird bei den Erläuterungen zu § 3 definiert und umfasst den direkten und den erweiterten Einflussbereich des Landes Burgenland. Der Begriff Verwaltung umfasst sowohl die hoheitliche Verwaltung als auch die Privatwirtschaftsverwaltung.

Zur Erreichung dieses Zieles soll das Land Burgenland seine Möglichkeiten, einerseits über die Organisation der Verwaltung des Landes Burgenland und andererseits über jene juristischen Personen, die sich im Einflussbereich des Landes Burgenland befinden, nutzen.

Mit dem Verweis auf jene juristischen Personen, die gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG in die Prüfkompetenz des Rechnungshofes fallen, sind auch juristische Personen erfasst, bei denen das Land Burgenland mit weniger als 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, wo jedoch ein beherrschender Einfluss besteht. Bei diesen juristischen Personen soll von Seiten des Landes ebenfalls darauf hingewirkt werden, dass diese bis zum Jahr 2030 klimaneutral sind.

Zu § 10 (Nachhaltige öffentliche Beschaffung):

Das Land Burgenland beschafft Liefer-, Bau- und Dienstleistungen und beeinflusst durch diese Kaufkraft den Markt. Durch die Orientierung am nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung für Liefer-, Bau- und Dienstleistungen soll dieser Hebel zur Erreichung der Ziele der §§ 1 bis 3 und 9 genutzt werden. Auf die Umweltgerechtheit der Leistung soll im Vergabeverfahren - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - besonders Bedacht genommen werden.

Zu § 11 (Klimaschutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Europäischen Union:

Das Land Burgenland verfügt nicht über alle kompetenzrechtlichen Möglichkeiten für das Erreichen der Klimaneutralität bis 2040. Deshalb sollen bei der Fortschreibung der Klimastrategie Burgenland 2030 die jeweiligen Hebel und Möglichkeiten des Landes Burgenland berücksichtigt werden. Zudem ist beabsichtigt, auf eine verursachergerechte Aufteilung der Kosten für den Fall, dass die Einhaltung von unionsrechtlichen Verpflichtungen im Klimaschutz nicht erreicht werden kann, im Zuge der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen für den Zeitraum ab 2028 hinzuwirken. Derzeit ist nach § 31 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 die Aufteilung im Verhältnis von 80% für den Bund und 20% für die Länder und zwischen den Ländern nach der Volkszahl vorgesehen.

Das Finanzausgleichsgesetz 2024 sieht in seinem IV. Abschnitt einen Klimaschutzkoordinations- und Verantwortlichkeitsmechanismus vor. Im § 31 verteilt das FAG die finanziellen Lasten einer Verfehlung der Klimaziele auf die Gebietskörperschaften. Die Lasten werden derzeit nach einem festen Schlüssel verteilt, der unabhängig davon ist, ob Klimaschutzmaßnahmen gesetzt werden.

Mit seinem Ziel einer Klimaneutralität bis 2040 und den Maßnahmen der Klimastrategie Burgenland, insbesondere durch den Ausbau der erneuerbaren Energie, leistet das Burgenland einen wesentlichen Beitrag dazu, dass finanzielle Lasten von der Republik Österreich abgewendet werden.

Das Burgenland setzt sich dafür ein, dass der Verantwortlichkeitsmechanismus des FAG verursacher­gerecht umgestaltet wird. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass das Burgenland den erforderlichen Anteil an Erzeugung erneuerbarer Energie übererfüllt. Das Burgenland wird einem neuen Finanzausgleich nur zustimmen, wenn eine derartige Umgestaltung erfolgt.

Das Burgenland wird seine verfassungsmäßigen Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Willensbildung auf Ebene des Bundes (gemeinsame Länderstellungnahmen nach Art. 23d B-VG) bzw. der europäischen Union dazu nutzen, um zur Erreichung der Ziele des § 1 beizutragen. Es wird dazu insbesondere hingewirkt, dass die im Nationalen Energie- und Klimaplan vorgesehenen Maßnahmen des Bundes umgesetzt werden und dass Klimaschutzziele durch entsprechende Maßnahmen im Inland und nicht durch Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten aus dem Ausland erreicht werden.

Zu § 12 (Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten):

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten werden im Abs. 4 umschrieben. Insbesondere hat die Steuerungsgruppe - Klimaangelegenheiten die Umsetzung der Klimastrategie Burgenland und die Berücksichtigung der Vorgaben der klimaorientierten Budgeterstellung zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen in die Neuerlassung der Klimastrategie Burgenland einfließen. Zusätzlich hat sie Sofortmaßnahmen bei Abweichungen vom Zielpfad, der in der Klimastrategie vorgesehen ist, zu beschließen.

Zu § 13 (Expert:innenbeirat - Klimaschutzangelegenheiten):

Zur fachlichen Beratung der Steuerungsgruppe - Klimaschutzangelegenheiten (§ 12) in Grundsatzfragen der Burgenländischen Klimapolitik wird ein Expert:innenbeirat - Klimaschutzangelegenheiten eingerichtet.

Der Expert:innenbeirat setzt sich aus maximal zwölf stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren unterstützenden Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder sind Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Forschung zum Thema Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft.

Der Expert:innenbeirat wird als weisungsfreies und unabhängiges Gremium eingerichtet und hat weiters

1. sich mit der Burgenländischen Landesregierung im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele gemäß der Klimastrategie Burgenland und der nachhaltigen Entwicklung des Burgenlandes auszutauschen und diese zu beraten und kann Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben auf diesem Gebiet vorschlagen,

2. den Umsetzungsstand der Klimastrategie Burgenland in regelmäßigen Abständen in seiner Gesamtheit sowie heruntergebrochen auf die Handlungsfelder zu monitoren,

3. basierend auf den regelmäßigen Evaluierungen der Klimastrategie Burgenland und im Falle einer Abweichung vom Zielpfad Empfehlungen auszuarbeiten, die zu einer Rückkehr auf den Umsetzungspfad beitragen können, und

4. mit seiner Expertise und Erfahrung im Themenkomplex Klimaschutz, Klimawandelanpassung und erneuerbare Energie politische Prozesse, Entscheidungen und Entwicklungen im Burgenland unter Berücksichtigung des überregionalen und allgemeinen Kontextes zu beobachten.

Der Expert:innenbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder des Expert:innenbeirates können gemäß § 6 Abs. 2 aus wichtigem Grund von der Landesregierung abberufen werden. Die Mitglieder der Landesregierung können bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.

Zu § 14 (Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten):

Die im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Klima und Energie zuständige Organisationseinheit hat die in diesem Gesetz eingerichteten Gremien in organisatorischen Belangen sowie die Evaluierung und Überarbeitung der Klimastrategie Burgenland zu unterstützen.

Derzeit wäre nach den geltenden Organisationsverfügungen des Amtes der Landesregierung das Referat Energie und Klimaschutz des Hauptreferates Klima und Energie innerhalb der Abteilung 4, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, für die Koordinierungsaufgaben zuständig. Bereits seit Februar 2021, noch vor Einrichtung des Expert:innenbeirates, wird diese Koordinierungsfunktion dem Grunde nach von dieser Organisationseinheit innerhalb des Amtes vorgenommen. Die neutrale gesetzliche Formulierung soll eine Zuordenbarkeit unabhängig von allfälligen künftigen Umstrukturierungen ermöglichen bzw. dazu führen, dass auch diese Aufgaben ggf. einer konkreten Organisationseinheit übertragen werden.

Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle für Klimaschutzangelegenheiten Ansprechstelle für den Expert:innenbeirat in organisatorischen Angelegenheiten. Dazu zählt insbesondere die Koordinierung von Sitzungsterminen und Organisation der Sitzungen.

Zu § 15 (Datenverarbeitung):

Gemäß § 8 Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/2024, bedarf die Übermittlung von Adressdaten eines bestimmten Kreises von betroffenen Personen zum Zweck ihrer Benachrichtigung oder Befragung zwar grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Personen. Gemäß Abs. 2 bedarf es aber keiner Einwilligung, wenn u.a. bei einer beabsichtigten Übermittlung der Adressdaten an Dritte an der Benachrichtigung oder Befragung auch ein öffentliches Interesse besteht, wovon auszugehen ist.

Zur Umsetzung der Klimastrategie Burgenland, mit der die in den §§ 1 bis 3 genannten Ziele erreicht werden sollen, bedarf es zwingend der Mitwirkung der Bevölkerung. Die Landesregierung unterstützt diese Mitwirkung, indem sie Informationen bereitstellt, Beratungen durchführt und umfangreiche Förderungen zur Verfügung stellt. Diese Tätigkeiten betreffen insbesondere den Ausbau von klimarelevanter Infrastruktur sowie den Ausbau von Energienetzen (beispielsweise den Ausbau der Fernwärme- und Fernkältenetze) und Förderungen für die Sanierung von Gebäuden sowie die Umrüstung auf erneuerbare Energieträger.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Angebote ohne direkte Kontaktaufnahme mit den betroffenen Personen (beispielsweise durch Postwurfsendungen, Verteilaktionen und Werbung) nicht wahrgenommen werden und so eine Mitwirkung der Bevölkerung nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Eine direkte (postalische oder persönliche) Kontaktaufnahme ermöglicht die Mitwirkung der Bevölkerung, die für die Erreichung der in den §§ 1 bis 3 genannten Ziele notwendig ist. Die direkte Kontaktaufnahme und die damit verknüpfte Verarbeitung der in Abs. 2 genannten Daten stellt dabei das gelindeste Mittel und im Verhältnis zum angestrebten Ziel keinen unverhältnismäßigen Eingriff dar.

Da sich die Informationen und Beratungen auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Immobilien beziehen, sollen Daten von folgenden Personengruppen verarbeitet werden: Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Bevollmächtigten, sowie den Bestandnehmern und Bestandnehmerinnen von Liegenschaften und Räumlichkeiten im Burgenland.

Zu Abs. 2: Die angeführten Daten sind jene, die für eine direkte (postalische oder persönliche) Kontaktaufnahme zwingend erforderlich sind.

Zu Abs. 4: Die Daten der Gruppe der Bevollmächtigten (Hausverwaltungen, Eigentümervertretungen und ähnliche) kann nicht aus den in Abs. 3 genannten Registern erhoben werden. Diese Daten werden von Dienststellen des Landes im Zuge der Abgabeverfahren ermittelt und verarbeitet. Zur direkten Kontaktaufnahme mit den Bevollmächtigten ist es daher erforderlich, die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 2 von den für Abgabeverfahren zuständigen Dienststellen anzufordern.

Zu § 16 (Rechtsschutz):

Mit dieser Bestimmung wird natürlichen Personen mit Wohnsitz im Burgenland sowie anerkannten Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungs­gesetzes 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2025, anerkannt und für das Burgenland zugelassen sind, die Möglichkeit eingeräumt, einen begründeten Antrag auf Erlassung der Klimastrategie Burgenland (§4) zu stellen, wenn die gemäß § 4 Abs. 1 vorgesehene Frist von fünf Jahren überschritten wurde. Eine inhaltliche Prüfung der Vorgaben des § 4 Abs. 3 ist nicht vorgesehen.

Da es sich bei der Klimastrategie um keinen Bescheid oder eine sonstige Maßnahme handelt, die den Vorschriften des AVG unterliegen könnte, greifen die ansonsten dort vorgesehenen Entscheidungsfristen sowie Zuständigkeitsbestimmungen nicht. Es handelt vielmehr um eine tatsächliche Verwaltungshandlung, die nicht auf eine Rechtsfolge, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg ausgerichtet ist.

Realakte im Verwaltungsrecht weisen in Abgrenzung zum Verwaltungsakt, der als hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Auswirkung für den Betreffenden zu verstehen ist, keinen Regelungscharakter zur unmittelbaren Herbeiführung einer Rechtsfolge aus.  Da somit keine Regelungswirkung vorgesehen ist, ist daher keine Anfechtbarkeit wie bei Verwaltungsakten gegeben.

Wenn der Antrag auf Erlassung der Klimastrategie Burgenland vor Ablauf der Fünfjahresfrist gestellt wird, ist dieser Antrag abzuweisen. Diese bescheidmäßige Erledigung kann beim Landesverwaltungsgericht angefochten werden.

Das Verwaltungsgericht kann wegen Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG in Verbindung mit Art. 132 Abs. 4 B-VG für zuständig erklärt werden.

Zu § 17 (Übergangsbestimmungen):

Bei Legistikvorhaben, bei denen das Begutachtungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde, ist der Klimacheck mit Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Bei Bauprojektes ist der Klimacheck mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dann durchzuführen, wenn das Projekt noch nicht zur Genehmigung bei der Behörde eingereicht wurde.

Da die Bestellung des Expert:innenbeirates - Klimaschutzangelegenheiten nunmehr gesetzlich geregelt ist und verschiedene Interessensvertretungen und Organisationen Vorschlagsrechte haben ist eine Übergangsfrist im Gesetz vorzusehen, bis wann dieser bestellt werden muss bzw. bis wann der derzeit eingerichtete Expert:innenbeirat bestehen bleibt.

Zu § 18 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.